

Final abgestimmte Satzungsfassung (Stand 14.07.2022)

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen

„Wirtschaftsraum Amberg e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Amberg und ist in das Vereinsregister einzutragen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Wirtschaftsregion Amberg als attraktiven, zukunftsorientierten und lebenswerten Lebens- und Wirtschaftsraum darzustellen, in seiner weiteren Entwicklung zu unterstützen und die regionale Zusammenarbeit nach Kräften zu fördern.
2. Hierbei sollen insbesondere Themen wie Infrastrukturentwicklung, Energieversorgung, Förderung attraktiver Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse, regionales und überregionales Marketing, Betreuung und Ansiedlung von Unternehmen, Generierung von Fördermitteln auch für Mitglieder, sowie die regionale Flächenvermarktung vorangetrieben werden. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Eigeninteressen.

Um dies zu erreichen, sollen die Maßnahmen für Wirtschaftsförderung in der Wirtschaftsregion Amberg aufeinander abgestimmt und unterstützt werden. Personelle und sachliche Ressourcen, die der Wirtschaftsförderung, der Standortentwicklung und dem Flächenmanagement dienen, sollen so eingesetzt werden können, dass finanzielle Mittel geschont und Synergieeffekte aktiviert werden. Insbesondere soll der Zweck verwirklicht werden durch

- die Erstellung einer innovativen Internetseite als „landing-page“ und zentrale Datenbasis für die Öffentlichkeit,
- Marketingkampagnen zur Bekanntmachung des Wirtschaftsraumes Amberg,
- die Erstellung eines Gewerbeflächen-, Brachflächen-, Leerstands- und Potentialflächen- sowie Ökoflächenkatasters, sowie dessen digitalen Darstellung auf der zu erstellenden Internetseite,
- Aufstellung gemeinsamer Vergabekriterien für Gewerbeflächen nach „intelligentem Flächenmanagement“,
- die Erweiterung des Informationsangebots u.a. um Wohnen, ÖPNV, Bildung und Fachkräfte.

3. Der Verein arbeitet mit regionalen und überregionalen Einrichtungen und Stellen zusammen, soweit diese die Ziele des Vereins unterstützen. Er trägt darüber hinaus Sorge für eine enge Abstimmung seiner Konzepte mit den Vorhaben anderer berührter Aufgabenträger.
4. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander

### **§ 3 Vereinsmittel**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. (Soweit im nachfolgenden Satzungstext (nur) die Bezeichnung „Mitglieder“ verwendet wird, sind die jeweiligen Regelungen auf beide Arten der Mitgliedschaft anwendbar.)
2. Ordentliche Mitglieder können nur die im „Wirtschaftsraum Amberg“ zusammengeschlossenen kommunalen Gebietskörperschaften (des öffentlichen Rechts) werden.
3. Fördernde Mitglieder können alle auf dem Gebiet der dem „Wirtschaftsraum Amberg“ angehörigen kommunalen Gebietskörperschaften ansässigen Institutionen, Verbände und gewerbliche / freiberufliche Unternehmen werden, gleich welcher Rechtsform auch Personengesellschaften und natürliche Personen.
4. Der Erwerb einer Mitgliedschaft erfolgt jeweils durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Aufgabe der gewerblichen / freiberuflichen Tätigkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) mit Beitragszahlungen oder sonstigen Zahlungen mindestens sechs Monate im Verzug ist und der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten, gerechnet von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds, voll entrichtet wird. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Maßnahme hingewiesen werden.
  - b) den Verein geschädigt hat oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat.
  - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
4. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung gemäß Absatz 3 Buchstabe b) oder c) ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Er bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit des anwesenden Vorstandes. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

## § 6 Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Bei einer Aufnahme eines neuen Mitglieds im ersten Halbjahr ist der gesamte Jahresbeitrag zu bezahlen, danach monatlich anteilig. Entsprechendes gilt bei Beendigung der Mitgliedschaft. Die Jahresbeiträge werden erstmals für das Jahr 2023 erhoben und sind jeweils am 10.01. eines Jahres zur Zahlung fällig; bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in dem der Eintritt Mitglieds erfolgt.

2. Die **Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder** werden wie folgt berechnet:

Die vom Bayerischen Landesamt für Statistik zum Stichtag 31.12.2021 veröffentlichte Einwohnerzahl des jeweiligen ordentlichen Mitglieds wird mit 0,20 EUR („Multiplikator“) multipliziert und der so ermittelte Betrag auf volle 100,00 Euro aufgerundet.<sup>1</sup>

Die Mitgliederversammlung wird ermächtigt im Rahmen einer Beitragsordnung jederzeit eine Erhöhung oder eine Erniedrigung des „Multiplikators“ (vgl. Abs. 2) zu beschließen („Neufestsetzung“). In diesem Fall sind die Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder ab dem der Neufestsetzung folgendem Kalenderjahr mit dem neu festgesetzten „Multiplikator“ zu berechnen. Weiter sind abweichend von vorstehendem Satz 2 ab diesem Zeitpunkt für die Berechnung, die vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlichten Einwohnerzahlen zum Stichtag

---

<sup>1</sup> Danach würde der Jahresbeitrag beispielsweise für die kreisfreie Stadt Amberg 8.400 EUR betragen (41.994 x 0,2 EUR = 8.398,80EUR; gerundet 8.400 EUR)

31.12. des Kalenderjahres heranzuziehen, welches dem Kalenderjahr der „Neufestsetzung“ vorausgeht.<sup>2</sup>

3. Zur Finanzierung besonderer, konkret zu bezeichnender Vorhaben des Vereins kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass zusätzlich zum jeweiligen Jahresbeitrag von den ordentlichen Mitgliedern Umlagen (Projektkostenbeiträge) erhoben werden. Die Höhe einer Umlage ist durch einen für alle ordentlichen Mitglieder geltenden Prozentsatz festzulegen, der auf den für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Jahresbeitrag des jeweiligen ordentlichen Mitgliedes anzuwenden ist. Die Umlagen pro Kalenderjahr dürfen insgesamt 100% des jeweiligen Jahresbeitrages gemäß Abs. 2 nicht überschreiten. Darüber hinausgehende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder. Nähere Einzelheiten kann die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung regeln.
4. Die Höhe **des Jahresbeitrages der Fördermitglieder**, dessen Fälligkeit sowie ggf. weitere erforderliche Einzelheiten bezüglich deren Erhebung werden in einer von der Mitgliederversammlung gesondert zu beschließenden Beitragsordnung des Vereins geregelt und festgestellt. Dabei können unterschiedliche Beiträge für die Fördermitglieder festgelegt werden, sofern diese nach einer für alle Fördermitglieder geltenden einheitlichen Staffel oder nach persönlichen Merkmalen der Fördermitglieder einheitlich abgestuft werden.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister, die den geschäftsführenden Vorstand bilden. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

---

<sup>2</sup> Beispiel:

Würde die Mitgliederversammlung im Jahr 2024 eine Erhöhung des Multiplikators auf 0,30 EUR beschließen, wäre der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder ab dem Jahr 2025 mit dem neu beschlossenen Multiplikator **und** mit den veränderten (zum Stichtag 31.12.2023) veröffentlichten Einwohnerzahlen zu berechnen.

2. Weiterhin können dem Vorstand bis zu 10 Beisitzer angehören. Jedes ordentliche Mitglied hat insoweit das Recht einen Beisitzer in den Vorstand zu entsenden. Hat der Verein mehr als 10 ordentliche Mitglieder sind die Beisitzer von der Mitgliederversammlung zu wählen. Zu diesem Zeitpunkt bereits entsandte Beisitzer bleiben Mitglied des Vorstandes bis zum Ablauf ihrer Amtszeit (vgl. Abs. 5). Eine Wahl findet insoweit für den Rest der Amtszeit nicht statt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter dem ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden, vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes für einzelne Rechtsgeschäfte Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden und / oder diese für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen können erstattet werden. Mitglieder des Vorstandes können für ihre Vorstandstätigkeit eine Vergütung bis zur gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) zulässigen Höhe erhalten, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung des § 3 Nr. 26a EStG.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt bzw. von den ordentlichen Mitgliedern für den gleichen Zeitraum gemäß Abs. 2 (Beisitzer) entsandt. Alle Vorstandsmitglieder, auch die entsandten Beisitzer, bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Mit der Wahl können die ordentlichen Mitglieder das ihnen zustehende Entsendungsrecht gemäß Abs. 2 erneut ausüben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder durch Beschluss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.<sup>3</sup>
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei unter anderem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

---

<sup>3</sup> Anmerkung: Würde nach der jetzigen Formulierung auch für entsandte Beisitzer gelten.

- d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichts.
8. Der Vorstand kann für von ihm bestimmte Aufgabengebiete hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und einen entsprechenden Arbeits- und Verantwortungsbe-  
reich zuweisen. Eine solche Bestellung ist jederzeit widerruflich. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn die Mitgliederversammlung entsprechendes beschließt.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesord-  
nung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhal-  
ten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstands-  
mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstan-  
des anwesend sind. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen  
Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet; ist dieser ebenfalls verhindert leitet  
der Schatzmeister die Sitzung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehr-  
heit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die  
Stimme des Sitzungsleiters.
10. Beschlussfassungen des Vorstandes können auch fernmündlich oder in Text-  
form (z.B. E-Mail) erfolgen, wenn sich alle Vorstandsmitglieder bei dem jeweiligen  
Beschlussgegenstand mit dieser Art von Abstimmung einverstanden erklären  
oder sich an der Abstimmung beteiligen. Für die erforderlichen Mehrheiten gel-  
ten im Übrigen die vorstehenden Bestimmungen für Beschlussfassungen in Sit-  
zungen.
11. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sit-  
zungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, so-  
weit dies in der Satzung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bestimmt ist.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zur  
Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliche Mitglied des Vereins  
bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung  
gesondert zu erteilen. Ein ordentliches Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei  
fremde Stimmen vertreten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes  
und der Kassenprüfer; sowie der Abberufung von entsandten Beisitzern;
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;

- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
  - e) Beschlussfassung über eine Beitragsordnung und die Festlegung und Höhe der Beiträge gemäß § 6;
  - f) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden des Vorstandes, ist dieser ebenfalls verhindert durch den Schatzmeister. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
  5. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Die Einberufung per E-Mail ist hierfür ausreichend. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
  6. Jedes Mitglied kann bis längstens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags (auf Ergänzung der Tagesordnung) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes im Falle dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden des Vorstandes, ist dieser ebenfalls verhindert dem Schatzmeister. Sind alle drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der anwesenden Beisitzer (§ 8 Abs. 1 Unterabsatz 2), sind diese ebenfalls alle verhindert, aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder (d.h. deren anwesenden Vertretern) einen Versammlungsleiter.
  8. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versamm-

lungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Form der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung) oder – sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
2. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. In der Einladung ist auf diese Verpflichtungen ausdrücklich hinzuweisen.
3. Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.
4. Der Vorstand kann auch entscheiden, dass jedes ordentliche Mitglied, das es wünscht, seine Stimme – auch ohne an der Versammlung teilzunehmen – im Wege elektronischer Kommunikation abgeben darf. In diesem Fall muss dem Verein die Stimme bis zum Ablauf des Tages vor dem Versammlungstag zugegangen sein.

## § 11 Geschäftsjahr, Kassenprüfer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



2. Das Rechnungs- und Kassenwesen des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgt. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als gesonderter Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich und zu gleichen Teilen an die kommunalen Gebietskörperschaften (des öffentlichen Rechts) des Wirtschaftsraumes Amberg, die zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins vor Mitglieder sind, die es unmittelbar und ausschließlich dem Vereinszweck entsprechend für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## § 14 Haftung der Organmitglieder<sup>4</sup>

1. Die Organmitglieder tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Organe gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch den Verein von den Ansprüchen Dritter freigestellt.
2. Gegenüber dem Verein haften die ehrenamtlichen Organmitglieder nur bei Vorsatz, soweit jeweils keine andere Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt der Verein.

## § 15 Vertraulichkeit, Rückgabe von Unterlagen

1. Die Mitglieder des Vorstands haben über alle Angelegenheiten des Vereins, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese Angelegenheiten nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen.
2. Die Verschwiegenheitsverpflichtung dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verein und dessen Beteiligungen fort. Hierauf sind die entsprechenden Mitglieder zu verpflichten.
3. Bei seinem Ausscheiden ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, alle Schriftstücke, EDV-Programme und Datenträger, Entwürfe und dergleichen, die Angelegenheiten des Vereins betreffen und die sich noch in seinem Besitz befinden, ebenso wie etwaige andere Sachen des Vereins unverzüglich an den Verein zu übergeben. Das ausscheidende Mitglied ist nicht berechtigt, an derartigen Sachen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

## § 16 Datenschutzerklärung<sup>5</sup>

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und

---

<sup>4</sup> Anmerkung: Die Haftung der Organe gegenüber dem Verein ist im Entwurf abweichend von § 31a BGB (dort Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) nur für vorsätzliches Handeln vorgesehen. Ggf. könnte überlegt werden, ob eine D&O-Versicherung für die Vorstandsmitglieder abgeschlossen werden soll.

<sup>5</sup> Anmerkung: Die Klausel hat lediglich eine Hinweisfunktion für die handelnden Organe und Mitarbeiter. Datenschutzrechtlich ist eine entsprechende Satzungsklausel nicht erforderlich.

sachliche Verhältnisse der Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter im Verein verarbeitet.

2. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können unter anderem schriftlich oder per E-Mail beim Vereinsvorstand geltend werden.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen hinaus.

Ende der Satzung